

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn MdL
Georg Fortmeier
Vorsitzender des Ausschusses für
Wirtschaft, Energie und Landesplanung
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/3625**

Alle Abg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Tel.-Durchwahl

Gronau

JOs/ASr

711-150

17.02.2021

Urananreicherung – schriftliche Anhörung A18 - 17.02.2021 Stellungnahme der Urenco Deutschland GmbH

Urananreicherung in NRW beenden, illegale Urantransporte stoppen! Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/11616 Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung

Sehr geehrter Herr Fortmeier,

die NRW-Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat am 27. Oktober 2020 im Landtag beantragt (LT-Drs. 17/11616), einen Beschluss darüber zu fassen, dass die nordrhein-westfälische Landesregierung

- sich für eine schnellstmögliche Schließung der Urananreicherungsanlage in Gronau (UAG) einsetzen soll
- bei der Bundesregierung eine unverzügliche Untersagung des Exportes von Uranhexafluorid von Gronau nach Russland erwirken soll
- sicherzustellen soll, dass eine vor Ort-Überprüfung des Verbleibs des gesamten bisher nach Russland exportierten Uranhexafluorids vorgenommen wird
- sich dafür einzusetzen soll, dass abgereichertes Uranhexafluorid aus der Urananreicherung nicht mehr als Wertstoff deklariert werden kann und damit ein Export dieses Stoffes verboten wird.

Zu diesem Antrag führt der Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung des Landes NRW, dem die Sache vom Plenum zur federführenden Beratung überwiesen wurde, eine schriftliche Expertenanhörung durch.



Zu Punkt 1

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich für eine schnellstmögliche Schließung der Urananreicherungsanlage in Gronau einzusetzen.

Inhaltlich sind die Forderungen der Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht neu. Zuletzt hat auf Bundesebene der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Herbst 2018/Frühjahr 2019 über einen Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion DIE LINKE beraten, in dem es um die Stilllegung der Anlagen in Gronau und Lingen ging. Der Bundestag hat diesen Entwurf im März 2019 – der Ausschussempfehlung folgend – abgelehnt.

Die Schließung der Urananreicherungsanlage in Gronau ist unvereinbar mit höherrangigem Recht. Dies ist wie folgt zusammenfassend begründet:

- Einer Schließung der UAG steht bereits nationales **Verfassungsrecht** entgegen. Nicht nur das Grund- und Anlageneigentum, sondern auch die erteilten unbefristeten Genehmigungen genießen Bestandsschutz i.S.d. *Eigentumsfreiheit* nach Art. 14 Abs. 1 GG. Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für den im Ausstieg aus der Urananreicherung liegenden schwerwiegenden Eingriff kommt selbst bei sehr langen Übergangsfristen und Verkehrswertentschädigungen nicht in Betracht. Ebenso ist ein mit dem Verbot der Urananreicherung einhergehender Eingriff in die *Berufswahlfreiheit* von Urenco mangels hinreichend gewichtiger Gemeinwohlgründe nicht zu rechtfertigen. Schließlich bestünde eine ungerechtfertigte *Ungleichbehandlung* der Betreiber von Urananreicherungsanlagen gegenüber denjenigen aus dem Bereich von Industrie und Forschungsreaktoren.
- Aus **völkerrechtlicher Sicht** verhindern die Urenco-Verträge eine absehbare Schließung der UAG. Eine Lösung von diesen Verträgen kommt erst 2042 in Betracht. Bis 2036 müssen zudem den Betrieb von Urananreicherungsanlagen beeinträchtigende Initiativen unterlassen werden.
- Dem Vorschlag der Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN steht schließlich in mehrfacher Hinsicht **Unionsrecht** entgegen. Insbesondere verstößt er gegen die Förderpflichten des Art. 192 EAGV.
- Ungeachtet dessen würde eine Schließung der deutschen Urananreicherungsanlage mit einem erheblichen **Reputations- und Know-How-Verlust** einhergehen.

Zudem dürfen die drastischen politischen Konsequenzen einer Schließung der Urananreicherungsanlage in Gronau nicht übersehen werden:

- Ein Rücktritt vom Vertrag von Almelo würde zu einem erheblichen Ansehensverlust Deutschlands im Hinblick auf seine **Verlässlichkeit** als völkerrechtlicher Vertragspartner führen. Die anderen beteiligten Staaten an den Verträgen zur Urananreicherung gehören zu den wichtigsten internationalen Verbündeten Deutschlands in politischen und wirtschaftlichen Fragen. Ein deutscher Sonderweg durch einen Ausstieg aus der gemeinsam mit diesen Ländern aufgebauten und betriebenen Urananreicherung wäre ein fatales Signal.



- Die in Folge einer Betriebseinstellung der UAG drohende Schließung des deutschen Standorts der ETC bedeutete den Verlust des gesamten in Deutschland vorhandenen Know-How im Bereich Zentrifugentechnologie (was aber nach dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene gerade erhalten werden soll). Mit dem Joint-Venture-Partner Orano (vormals Areva) und dem französischen Staat, wie auch den USA, kämen weitere Stakeholder hinzu, die von dem deutschen Ausstieg aus der Urananreicherung negativ betroffen wären; das wäre ein **Politikum** ersten Ranges. Angesichts der bei ETC und Urenco vorhandenen, streng geheimhaltungsbedürftigen Informationen würde ein einseitiger deutscher Rückzug auch Fragen der Nichtverbreitung und des Austauschs sensibler Daten und Technologie auf.
- Da Deutschland bei der Urananreicherung dank Urenco einer der weltweiten **Technologieführer** ist, würde ein Ausstieg zu einem erheblichen Verlust an jahrzehntelang aufgebautem Erfahrungswissen und der Abwanderung hochqualifizierter Mitarbeiter ins Ausland führen. Die Bundesregierung selbst ist aber auf die Expertise von Urenco bei höchst bedeutsamen Fragen internationaler Politik angewiesen. So hat sie deren Experten aufgrund ihrer „*weltweit führenden*“ Kompetenzen etwa bei den Atomverhandlungen mit dem Iran hinzugezogen, da das Auswärtige Amt „*nicht über ausreichend eigene Expertise auf diesem Gebiet verfügt*“ (Bundestags-Drucksache 18/5036). Ebenso könnten die anerkannten Safeguard-Schulungen für internationale Inspektoren zur Überwachung von Anreicherungsanlagen nicht mehr fortgesetzt werden

Zu Punkt 2

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, bei der Bundesregierung eine unverzügliche Untersagung des Exportes von Uranhexafluorid von Gronau nach Russland zu erwirken.

Die Ausfuhr von abgereichertem Uran aus Gronau nach Russland ist rechtmäßig.

Für die Ausfuhr von abgereichertem Uran nach Russland haben wir beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die erforderliche Genehmigung beantragt und erhalten. Die vorgelegte Endverbleibserklärung (End-use Certificate) der russischen Anlage ist Voraussetzung für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung. In dieser Endverbleibserklärung wird erklärt, dass der Verwendungszweck die Anreicherung auf bis zu 5 Gew.-% U235 ist und dass das abgereicherte Uran nicht im Zusammenhang mit nuklearen Waffen, als Munition oder für die Verletzung von Menschenrechten, sondern nur für zivile Zwecke eingesetzt wird.

Zudem werden – unabhängig vom BAFA - die jeweiligen Verträge auf Einhaltung des Vertrages der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) durch die EURATOM Versorgungsagentur (EURATOM Supply Agency) überprüft und ratifiziert.



Zu Punkt 3

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sicherzustellen, dass eine vor Ort-Überprüfung des Verbleibs des gesamten bisher nach Russland exportierten Uranhexafluorids vorgenommen wird.

Wie zu Punkt 2 erläutert, beinhaltet der Vertrag mit TENEX eine Garantie von TENEX und den russischen Anreicherungsanlagen, dass das abgereicherte Uran auf verantwortungsvolle Weise behandelt wird. Urenco hat zudem das Recht, dies zu überprüfen.

Sich der Verantwortung stellend, hat die Urenco auf Nachfrage am 13. Juli 2006 die Bestätigung von TENEX erhalten, dass „UEIP (Ural Electrochemical Integrated Plant) ensures necessary conditions for continuous and safe storage of Depleted UF₆ in accordance with applicable regulatory documents effective in Russian Federation.“ Außerdem haben Firmenvertreter in 2011 mit einer Gruppe russischer Kernkraftgegner im Informationszentrum der Urenco Deutschland GmbH ein offenes Gespräch zu diesem Thema geführt. Auch dort hat die Urenco wiederholt, dass sie nur Länder beliefert, die vergleichbare Sicherheitsvorschriften vorweisen können.

Die Berichterstattung bezüglich der Lagerung und des Zustandes der Behälter wurde dort ebenfalls angesprochen. In dem Gespräch mit den kritischen russischen Gesprächspartnern wurde um Bildmaterial gebeten, das die Behälter, deren Zustand und die spezifischen Behälterkennzeichnungen zeigt, um gegebenenfalls – wenn es Urenco-Behälter sind – verantwortungsvoll reagieren zu können. Das Bildmaterial der russischen Kernkraftgegner blieb leider aus. Der Geschäftsführer der Urenco Deutschland GmbH ist wie u.a. auch die Geschäftsführer der anderen Urenco-Standorte allerdings selber vor mehreren Jahren nach Novouralsk und Angarsk gereist, um sich vor Ort ein Bild zu machen. Die während seines Besuches angefertigten Bilder zeigen den ordnungsgemäßen Zustand der Behälter.

Im Rahmen ihrer transparenten Kommunikationspolitik hat die Urenco mehrfach Journalisten zu diesem Thema Rede und Antwort gestanden. Exemplarisch können hier ein großes Interview von 2006 (erster TENEX-Vertrag) und ein Bericht von 2019 (letzter UD-TENEX-Vertrag) erwähnt werden. Zudem wird die Öffentlichkeit regelmäßig über Entwicklungen bei der Urenco informiert. In diesem Rahmen wurde ebenfalls mehrfach auf die TENEX-Lieferungen hingewiesen.

Punkt 4

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass abgereichertes Uranhexafluorid aus der Urananreicherung nicht mehr als Wertstoff deklariert werden kann und damit ein Export dieses Stoffes verboten wird.

Abgereichertes Uran ist Wertstoff und kein radioaktiver Abfall.

Das abgereicherte Uran beinhaltet, ausgehend von einem Anteil von 0,711 Gew-% im Natururan, noch einen Anteil an U-235 von ca. 0,1 – 0,4 Gew-%, welcher durch einen nochmaligen Anreicherungsprozess dem Tails weiter entzogen und dem Kernbrennstoffkreislauf zur Verfügung gestellt werden kann. Diese Realisierung der Wiederanreicherung hängt unter anderem von technischen und wirtschaftlichen Faktoren (z. B. Natururanpreise) ab. Abgereichertes Uran kann technisch und wirtschaftlich zur Erzeugung von Uran auf Natururanniveau angereichert werden und damit Natururan substituieren. Es kann daher verwertet werden und ist kein radioaktiver Abfall, sondern ein Wertstoff.

Dies hat die Urenco Deutschland GmbH z.B. bereits durch die Wiederanreicherung von abgereichertem Uran bei der Fa. Techsnabexport (TENEX) in Russland, bei Urenco Nederland und in der UAG selbst praktisch durchgeführt und damit auch den Nachweis der Verwertung als Natururan und der Wirtschaftlichkeit geführt.

Darüber hinaus betrachten auch andere Firmen des Kernbrennstoffkreislaufes das abgereicherte Uran als Wertstoff. Dies wird dadurch bestätigt, dass bestimmte Kunden der Urenco das abgereicherte Uran unter dem Anreicherungsvertrag zurücknehmen (z. B. Orano, Frankreich), um es selbst einer weiteren Verwertung zuzuführen.

Die atomrechtliche Einordnung ist wie folgt:

Das Atomgesetz legt in § 9a Abs. 1 Satz 1 fest, dass der Anlagenbetreiber anfallende radioaktive Reststoffe schadlos verwertet oder als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt. Es geht also von einer Gleichwertigkeit zwischen schadloser Verwertung und geordneter Beseitigung aus. Der Anlagenbetreiber entscheidet, ob er die radioaktiven Reststoffe einer schadlosen Verwertung oder der Beseitigung zuführt. Insoweit ist die Regelung durch ein der Wahlfreiheit des Anlagenbetreibers unterliegendes subjektives Entscheidungselement und damit durch einen subjektiven Abfallbegriff gekennzeichnet. Da bei der Wiederanreicherung Natururan oder angereichertes Uran entsteht, wird ansonsten erforderliches Natururan durch das abgereicherte Uran ersetzt (substituiert), so dass es sich hier um eine schadlose Verwertung des abgereicherten Urans als Wertstoff handelt.



Die Auffassung der Urenco D, dass abgereichertes Uran Wertstoff ist, wurde sowohl in Deutschland und in verschiedenen europäischen Staaten rechtlich bestätigt, als auch seitens der Bundesregierung bzw. des Bundesumweltministeriums kontinuierlich vertreten. Dies lässt sich unter anderem durch mehrere Entscheidungen von internationalen Gerichten bzw. regierungsamtliche Stellungnahmen belegen.

Mit freundlichen Grüßen
Urenco Deutschland GmbH

Dr. Joachim Ohnemus
Geschäftsführer